

# **Satzung zur Änderung der Satzung der Technischen Universität München über die Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation (ImmatS)**

**Vom 19. Januar 2016**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 51 Abs. 1 und Art. 71 Abs. 10 Satz 3 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) erlässt die Technische Universität München folgende Satzung:

## **§ 1**

Die Satzung zur Änderung der Satzung der Technischen Universität München über die Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation (ImmatS) vom 9. Januar 2014 wird wie folgt geändert:

In § 8 wird an Satz 2 folgende Ziffer 8 neu angefügt:

- „8. in einem verwandten Studiengang eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden wurde oder aus zu vertretenden Gründen die Voraussetzungen für die Meldung zu einer Prüfung endgültig nicht mehr beigebracht werden können.“

## **§ 2**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

---

Ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses der Technischen Universität München vom 25. November 2015 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Universität München vom 19.01.2016.

München, den 19.01.2016

Technische Universität München

Wolfgang A. Herrmann  
Präsident

Diese Satzung wurde am 19.01.2016 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 19.01.2016 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 19.01.2016.